

# Stellungnahme Fr. Winter, LRA Augsburg

## Helmut Gastl - Der Staudenhof

**Von:** Winter, Melanie <Melanie.Winter@lra-a.bayern.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Februar 2020 14:39  
**An:** Helmut Gastl - Der Staudenhof  
**Betreff:** Schlepstrecken für Gleitschirm und Drachen in Walkertshofen

Sehr geehrter Herr Gastl,

hinsichtlich Ihrer Anfrage kann ich nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben:

### FINr. 402, 403 und 411 Walkertshofen:

Dieser angefragte Standort liegt an einem nach Westen exponierten Hang und betrifft Wiesenflächen, die vermutlich intensiv genutzt werden. Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Augsburg – westliche Wälder“. Südlich und nördlich befinden sich Schutzflächen der Flurbereinigung (lila Flächen im eingefügten Luftbild). Die südlich angrenzende Flurbereinigungsfläche stellt einen nach Süden exponierten, ungenutzten Rain dar, der als Trittstein-Biotop fungiert. Nachweise bedrohter Vogelarten liegen nicht vor. Dennoch haben Start-, Lande- und Flugbewegungen von Drachen und Gleitschirmen immer eine gewisse Auswirkung auf die Vogelwelt. Da die nahen Waldflächen Brutgebiet zahlreicher Vögel sind, gilt es, Störungen zu vermeiden.



Bei Einhaltung folgender Auflagen könnte aus naturschutzfachlicher Sicht eine Erlaubnis nach §4 Abs.1 Nr.4 der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden. Die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen sowie das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung folgender Punkte ebenfalls verneint werden:

- Eine Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für das Aufstellen von Containern, Wohnwägen etc.
- Die Übernachtung in Campern, Wohnmobilen oder -wägen sowie in Zelten ist nicht gestattet.
- Die Herstellung von Lagerplätzen und Auffüllungen bzw. Abgrabungen ist nicht zulässig.
- Der Betrieb ist **nur bei Westwind** erlaubt. Niedriges Überfliegen des Waldes und des Waldrandes muss unterbleiben.
- Die Betriebszeit ist auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr morgens und 17 Uhr abends beschränkt. Der Betrieb während der Dämmerung und in der Nacht ist nicht zulässig.
- Die nördlich und südlich angrenzenden Schutzflächen der Flurbereinigung dürfen durch Betreten, Mähen, Mulchen, Ablagern von Material und Maschinen etc. nicht beeinträchtigt werden.